

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Photovoltaik-Freiflächenanlage Tempelfelde"; LK Barnim
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	██
Telefon:	██████████
E-Mail:	██

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><i>Anlage: Wasserkörpersteckbrief Rohrteichgraben Tempelfelde -1640</i></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Grundsätzliche Hinweise zu wasserwirtschaftlichen Belangen</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p>2. Anforderungen der EU-WRRL</p> <p>2.1 Grundsätzliche Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</i></p> <p>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</p> <p>Mit dem Rohrteichgraben Tempelfelde (DERW_DEBB69626462_1640) grenzt ein nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer an das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</u></p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der</p>	

Flussgebietseinheit Oder unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen

Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Finow und Pregnitzfließ (OdU_Finow). Dieses GEK liegt noch nicht vor.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden.

www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie)

Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Rohrteichgraben Tempelfelde

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Bezüglich spezifischer Anforderungen, die sich aus dem Verschlechterungsverbot bzw. dem Zielerreichungsgebot für das genannte oberirdische Gewässer ergeben wird, auf die Hinweise unter dem Punkt 2.2 Gewässerentwicklung verwiesen.

2.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung /

Hydromorphologie Oberflächengewässer

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

Der Planungsraum grenzt an das EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer „Rohrteichgraben Tempelfelde“. Der Wasserkörper weist ein gutes ökologisches Potential auf, woraus sich ein Verschlechterungsverbot ergibt. Nach § 87 (1) BbgWG sind bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen mindestens 10 m Abstand ab Böschungsoberkante einzuhalten und wurde im Vorentwurf berücksichtigt.

Der Vorentwurf sieht im Westen und Norden der südlichen Teilfläche die Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ (20 m Breite zur B.-Plangrenze) vor. Bei Fließ-km 2+500 (Baugebiet SO2) quert der Rohrteichgraben Tempelfelde diesen Bereich. Gemäß Wasserkörper-Steckbrief sind Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbeiträge durch Anlage von Gewässerrandstreifen zur Erreichung der Umweltziele erforderlich. Darüber hinaus wird mit der Ausweisung eines Gewässerrandstreifens (10 m) und dem Erhalt bzw. der Entwicklung einer gewässerbegleitenden naturnahen Bepflanzung / Naturverjüngung der Gewässerabschnitt beschattet und die Verkräutung im Gewässerprofil reduziert. Hierzu ist insbesondere die Förderung / Etablierung eines Bewuchses in Fließrichtung rechts geeignet.

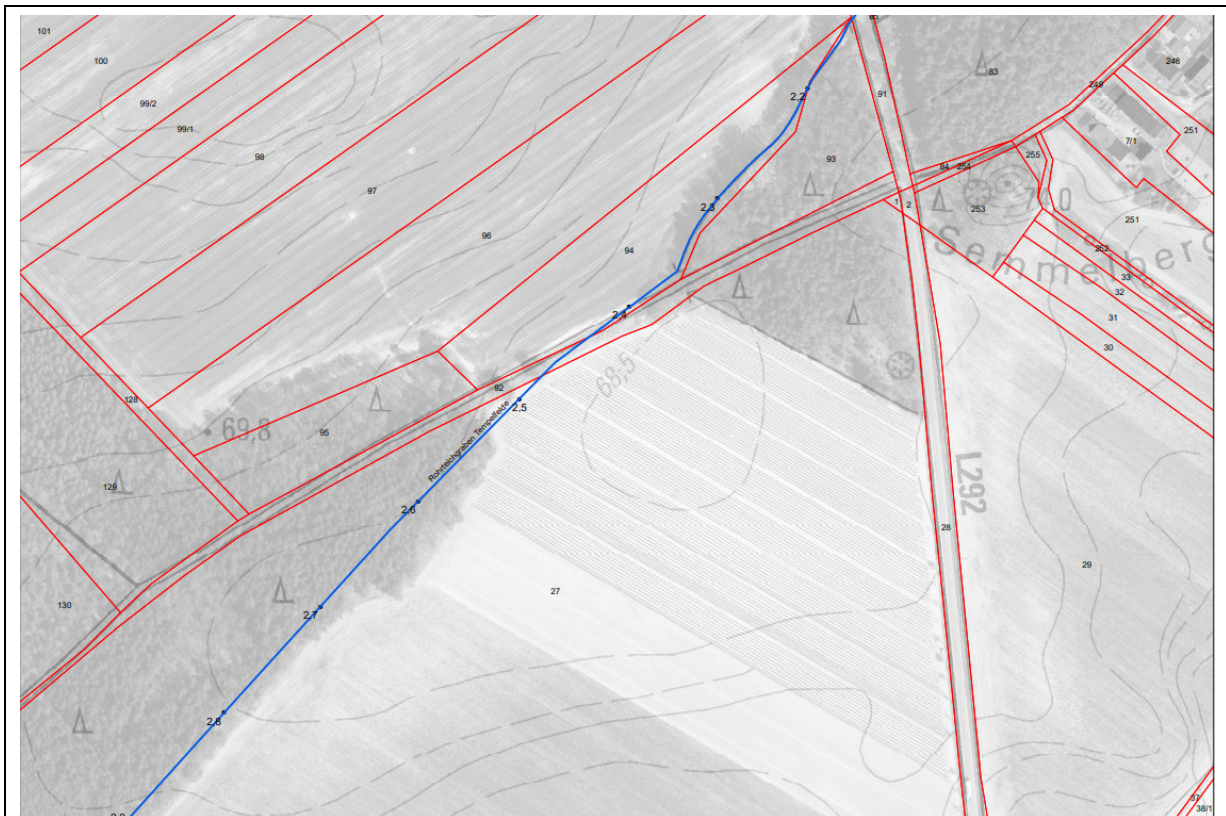


Abb.: Anlage eines Gewässerrandstreifens zu landwirtschaftlichen Fläche bei Fließ-km 2+500 (Baugebiet SO2) - „Rohrteichgraben Tempelfelde“ (DERW_DEBB6962462_1640)

Dieses Dokument wurde am 8. September 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.